

**Satzung der Gemeinde Kirchehrenbach
zur Änderung der Satzung vom 9.12.2013
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende

**Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 9.12.2013**

Artikel 1 Änderungen

1.) § 5 Abs. 4 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt je Grabstätte

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a) für Kindergräber | 300,-- € |
| b) für Erwachsenengräber | 650,-- € |
| c) für Urnengrabstätten | 300,-- € |
| d) für Beisetzungen im Priestergrab | 650,-- €. |

2.) § 5 Abs. 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(5) Für die Tiefenbettung wird für die Tieferlegung der Grabsohle zusätzlich zu den Beträgen gem. Abs. 4 eine Gebühr in Höhe von 250,-- € erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1.07.2018** in Kraft.

Kirchehrenbach, 24.4.2018

Gemeinde Kirchehrenbach

**Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin**